

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Durchfahrtsverbot für Lkw in der Wormser Straße, Rheinstraße, Peter-Altmeier-Allee und Rheinallee

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in unserem Schreiben vom 27.07.2009 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass gemäß § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Diesen Rahmen gibt nicht der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vor, sondern der Gesetzgeber. Es geht auch nicht darum, ob wir Ihre Wünsche nach Beschränkungen und Verboten unterstützen. Vielmehr geht es darum zu klären, ob diese Maßnahmen rechtmäßig, also nach dem Gesetz zulässig sind.

Wir möchten daher anmerken, dass auch die erste Voraussetzung einer Sperrung zu prüfen ist, bevor eine Verkehrsuntersuchung überhaupt Sinn macht.

• Die zu sperrende Straße muss baulich besonders negative Merkmale aufweisen. Hierzu sind unter anderem Engstellen, fehlende Gehwege, mangelhafte Sichtverhältnisse u.ä. zu zählen.

Sind solche Stellen in der fraglichen Örtlichkeit nicht vorhanden, wird es kaum zu einer Sperrung für den Lkw-Durchgangsverkehr kommen.

Besucher: St. Guido-Str. 17 67346 Speyer Fon: (06232) 626-0 Fax: (0261) 29141-7645 Web: www.lbm.rlp.de Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank BLZ 600 501 01 Konto-Nr. 7401 507 624 Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Heinz Rethage



2

Ein weiteres Problem, welches sich aus unserer Sicht ergibt, betrifft Ihre Auffassung wie sich Lkw-Durchgangsverkehr definiert. Die Fahrzeuge, die innerhalb von Mainz verkehren, sind kein Durchgangsverkehr. Diese Verkehrsteilnehmer sind Anlieger und wären von einer Sperrung ausgenommen, da der Anliegerverkehr im Falle einer Sperrung immer zuzulassen ist (Ziel/Quellverkehr).

Lediglich Fahrzeuge, die von außerhalb kommen und über das Stadtgebiet Mainz hinausfahren, oder Fahrzeuge welche die genannten Straßen als Abkürzung zwischen den Autobahnen nutzen, können dem Durchgangsverkehr zugerechnet werden und wären von einer Sperrung überhaupt betroffen. Daher müsste ein Verkehrsgutachten erstellt werden, aus dem hervorgeht, ob es solchen Verkehr überhaupt gibt und wie viele Fahrzeuge diesem Verkehr zuzurechnen sind. Nach unserer Aufassung kann man diese Zahlen nur im Rahmen einer Verkehrsbefragung ermitteln, eine videogestützte Kennzeichenerfassung etc. scheint hier eher nicht geeignet. Auch reine Zählungen des Lkw-Verkehrs reichen nicht aus, da dadurch nicht festgestellt werden kann, ob es sich um Lkw-Durchgangsverkehr oder um Ziel/Quellverkehr handelt.

Wir möchten noch nebenbei bemerken, dass die Begriffe Anwohner und Anlieger in der StVO nicht eindeutig geregelt sind. Nach der Rechtsprechung (BayObLG, DAR 1981,18;) sind Anwohner und Anlieger im fließenden Verkehr gleichzusetzen und es genügt bereits die Kenntnis über die Existenz eines Zigarettenautomaten, um als Anlieger berechtigt zu sein.

Wie Sie aus den obigen Ausführungen erkennen können, kann es ohne ein entsprechendes Gutachten, welches die gesamten Verkehrsbeziehungen der Lkw-Verkehre in und um Mainz und die Verkehrsstärken des Lkw-Durchgangsverkehrs beinhaltet, nicht zu einer Sperrung kommen. Eine rechtmäßige Entscheidung kann nur auf der Grundlage eines solchen Gutachtens getroffen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag

Andreas Kloos